

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5		Dienstag, den 13. Februar	2007
Tag	Inhalt	Seite	
24.1.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg 221-3-2	19	
6.2.2007	Verordnung zum Erlass und zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Verordnungen sowie zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 9501-2-1, 9501-1-3, 202-1-10	21	
1.2.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg 221-18	32	

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 24. Januar 2007

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 285), geändert am 5. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Anlage zu § 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1

- | | |
|---|---|
| 1. Bachelorstudiengänge | Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme |
| Angewandte Informatik | Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion |
| Außenwirtschaft/Internationales Management | Media Systems |
| Bekleidung -Technik und Management | Medien und Information |
| Biotechnologie/Biotechnology | Medientechnik |
| Dualer Studiengang Pflege | Medizintechnik/Biomedical Engineering |
| European Computer Science | Ökotrophologie |
| Fahrzeugbau | Produktionstechnik und -management |
| Flugzeugbau | Rescue Engineering |
| Health Sciences | Soziale Arbeit |
| Illustration und Kommunikationsdesign | Technische Informatik |
| Information and Library Services | Textil-, Mode- und Kostümdesign |
| Information Engineering | Umwelttechnik/Environmental Engineering |
| Informations- und Elektrotechnik | Verfahrenstechnik/Process Engineering |
| Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre | 2. Diplomstudiengang |
| Marktwirtschaft/Technische Betriebswirtschaftslehre | Wirtschaftsingenieurwesen“. |

Hamburg, den 24. Januar 2007.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung
zum Erlass und zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Verordnungen
sowie zur Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom 6. Februar 2007

Artikel 1

Verordnung
zur Durchführung des Hafensicherheitsgesetzes
(Hafensicherheits-Durchführungsverordnung –
HafenSDVO)

Auf Grund von § 8 Absätze 2 und 5, § 9 Absatz 3, § 10 und § 19 Absatz 1 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424) wird verordnet:

§ 1

Mindestanforderungen für Kreuzfahrtterminals

(1) Für die im Plan zur Gefahrenabwehr vorzusehenden Maßnahmen gelten bei Kreuzfahrtterminals die in Anlage 1 genannten Mindestanforderungen.

(2) Ein Kreuzfahrtterminal ist ein für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen genutztes Terminal. Kreuzfahrtschiffe sind alle gewerbsmäßig tätigen Passagierschiffe, die weder im regelmäßigen Fährverkehr eingesetzt sind noch gleichzeitig Ladung befördern.

§ 2

Frist bei einem Wechsel der Gefahrenstufe

Die Anpassung der Maßnahmen bei einem Wechsel der Gefahrenstufen soll durch den Betreiber der Hafenanlagen unverzüglich, bei einem Wechsel von Gefahrenstufe 1 nach Gefahrenstufe 2 in maximal zwölf Stunden, erfolgen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zertifizierung
von Schulungseinrichtungen

Eine Schulungseinrichtung für die Ausbildung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr wird anerkannt, wenn sie die in Anlage 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

§ 4

Ausgestaltung der Teilnahmebescheinigung

Die Schulungseinrichtung hat die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung für die Ausbildung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr durch eine Bescheinigung nach Anlage 3 zu bestätigen.

§ 5

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stelle
zur Gefahrenabwehr

Eine privatrechtliche Einrichtung wird als Stelle zur Gefahrenabwehr anerkannt, wenn sie die in Anlage 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

§ 6

Meldeverpflichtung

(1) Die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer eines aus einem ausländischen Hafen kommenden Seeschiffes hat zur

grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Anlaufen des Hamburger Hafens

1. eine Auflistung der Besatzungsmitglieder, der Fahrgäste sowie der sonstigen an Bord befindlichen Personen mit Angaben zu

a) Familienname,

b) Vorname,

c) Staatsangehörigkeit,

d) Geburtsdatum und -ort,

e) Art und Nummer des Identitätsdokuments,

f) Nummer des Visums und

g) Ein- und Ausschiffungshafen (nur bei Fahrgästen und sonstigen an Bord befindlichen Personen) und

2. eine Auflistung der letzten zehn vorher angelaufenen Häfen mit Angaben zu

a) Ort,

b) Land und

c) Ein- und Auslaufdatum

zu übermitteln. Meldeverpflichtungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde in der im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machenden Form elektronisch zu übermitteln:

1. mindestens 24 Stunden im Voraus oder

2. spätestens beim Auslaufen des Schiffes aus dem vorherigen Hafen, wenn die Dauer der Fahrt weniger als 24 Stunden beträgt, oder

3. sobald Hamburg als Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information erst weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt.

Die Datenübermittlung hat nach dem jeweiligen Stand der Technik verschlüsselt zu erfolgen.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 kann auch durch die Reederin bzw. den Reeder, die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder deren Bevollmächtigten erfolgen.

(4) Angaben nach den Absätzen 1 und 3 dürfen außer zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nur verwendet werden

1. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit,

2. zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

3. zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), genannten Schutzgüter vorliegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 12 des Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Frist bei einem Wechsel der Gefahrenstufe nicht einhält,
2. entgegen § 6 der Meldeverpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, mit unzutreffenden oder fehlenden Angaben nachkommt.

Artikel 2

Änderung der Hafensicherheitsverordnung

Auf Grund von § 19 Absatz 1 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424) wird verordnet:

Die Hafensicherheitsverordnung vom 4. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Landesgefahrutverordnung Hafen Hamburg (LGGVHH)“.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Textstelle „im Geltungsbereich des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes“ ersetzt durch die Textstelle „im Geltungsbereich des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424) in der jeweils geltenden Fassung, auf den Landflächen im Geltungsbereich des Hafensicherheitsgesetzes jedoch nur auf Landungsanlagen und ihren Zugangsbrücken, öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen, gekennzeichneten Bereitstellungsplätzen für gefährliche Güter, Uferbefestigungen und Kaimauern sowie angrenzenden Landflächen mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen, die der Abfertigung von Wasserfahrzeugen oder dem Umschlag dienen“.
3. In § 25 wird die Textstelle „§ 20 Absatz 1 Nummer 16 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes“ ersetzt durch die Textstelle „§ 20 Absatz 1 Nummer 12 des Hafensicherheitsgesetzes“.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424) wird verordnet:

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588, 601), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. dem Hafensicherheitsgesetz vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424),“.
 - 1.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. der Landesgefahrutverordnung Hafen Hamburg vom 4. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 87), geändert am 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21, 22),“.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hafensicherheitsverordnung“ durch die Wörter „Landesgefahrutverordnung Hafen Hamburg“ ersetzt.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 6 wird das Wort „Hafensicherheitsverordnung“ durch die Wörter „Landesgefahrutverordnung Hafen Hamburg“ ersetzt.
 - 3.2 Hinter Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 8.6 angefügt:

„8	Amtshandlungen nach dem Hafensicherheitsgesetz	
8.1	Plan zur Gefahrenabwehr nach § 8 Absatz 4	
8.1.1	Genehmigung des Planes	gebührenfrei
8.1.2	Wesentliche Änderung des Planes	gebührenfrei
8.2	Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften nach § 8 Absatz 6 Satz 2	100,—
8.3	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 8 Absatz 8	50,— bis 500,—
8.4	Zertifizierung einer Schuleinrichtung nach § 9 Absatz 2	500,—
8.5	Anerkennung einer Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 10	500,—
8.6	Gestatten des Einlaufens nach § 18 (im Rahmen der Erteilung von Bedingungen und Auflagen)	50,— bis 500,— “

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Februar 2007.

Anlage 1

Mindestanforderungen an Kreuzfahrtterminals

1. **Vorbemerkung**

- Ein Kreuzfahrtterminal ist ein für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen genutztes Terminal.
- Kreuzfahrtschiffe sind alle gewerbsmäßig tätigen Passagierschiffe, die weder im regelmäßigen Fährverkehr eingesetzt sind noch gleichzeitig Ladung befördern.
- Kreuzfahrtterminals werden als eine Anlage mit sehr hohem Risiko eingestuft.
- Auch bei der Gefahrenabwehr für Kreuzfahrtterminals handelt es sich um Objekt- und Personenschutz. Dabei gilt auch hier, dass der Gefahrenabwehrplan das Sicherheitskonzept des Betreibers der Anlage aufzuzeigen hat. Die in dem Konzept zu beschreibenden Gefahrenabwehrmaßnahmen können sich aus folgenden Maßnahmenkategorien zusammensetzen:
 - Bauliche Maßnahmen (z. B. Zäune, Mauern, usw.)
 - Technische Maßnahmen (z. B. Videoüberwachung, Induktionsschleifen, Alarmanlagen, usw.)
 - Organisatorische Maßnahmen (z. B. Verfahren wie Stauen von Containern auf den Terminals so, dass kein unerlaubter Zugang möglich ist [Tür gegen Tür], usw.)
 - Personelle Maßnahmen (z. B. Einsatz von mehr Personal).
- Dabei kann eine unzureichende Maßnahme in der einen Kategorie durch zusätzliche Maßnahmen in den anderen kompensiert werden.
- Die in Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen gelten für die Gefahrenstufe 1; zusätzlich vorzusehende Maßnahmen für die Gefahrenstufen 2 und 3 sind gesondert aufgeführt.
- Hinweise auf zu berücksichtigende Standards beziehen sich auf die in Nummer 3 aufgeführten Regelungen des Bundes.

2. **Sicherheitsanforderungen**2.1 **Einrichtung von Sicherheitsbereichen**

- Grundsätzlich ist die Anlage als Ganzes gesehen als Sicherheitsbereich zu betrachten. Bei Bedarf können öffentliche Bereiche eingerichtet werden. Öffentliche Bereiche sind solche Bereiche, die jede Person ohne Kontrolle betreten/befahren kann. Sind diese auf Freiflächen eingerichtet, müssen sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Schiff und den Passagieren haben.
- Sofern die örtlichen Gegebenheiten dieses zulassen, beträgt der Sicherheitsabstand ab Stufe 2 mindestens 30 Meter. Ansonsten sind alternative Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die ein vergleichbares Niveau der Sicherheit gewährleisten.
- Öffentliche Bereiche innerhalb des Terminals sind wirksam von den Sicherheitsbereichen zu trennen, so dass kein unbefugter Zutritt möglich ist.

- Die Grenzen der Sicherheitsbereiche sind baulich und optisch (z. B. durch Hinweisschilder) deutlich erkennbar einzurichten und der unbefugte Zugang ist zu untersagen.
- Aufenthaltsbereiche für abgefertigte Passagiere und andere Personen, die auf das Schiff gehen wollen, sowie die Räume zur Aufbewahrung von Gepäck dürfen nicht als öffentliche Bereiche ausgewiesen werden.
- Für die Gefahrenstufen 2 und 3 sind Vorkehrungen zu treffen, die ermöglichen, dass die öffentlichen Bereiche gesperrt und der Zugang dazu auch wirksam unterbunden bzw. eingeschränkt werden kann.

2.2 **Sicherung der Anlage**2.2.1 **Sicherheitsbereiche**2.2.1.1 **Absperrung**

- Der Sicherheitsbereich sollte entweder durch einen mindestens 2,50 Meter hohen Zaun mit Übersteigenschutz oder einen 2,20 Meter hohen Zaun und mit einem darauf zusätzlich schräg nach außen geneigten Übersteigenschutz (abgewinkelt in die Richtung, aus der ein Eindringling erwartet wird) gesichert sein. Die Gesamthöhe von Zaun und Übersteigenschutz sollte dann mindestens 2,44 Meter betragen.
- Zäune können durch Mauern ersetzt werden.
- Geringere Zaunhöhen können entweder durch technische Einrichtungen (z. B. Videoüberwachung mit Bewegungsmelder) oder ständige Überwachung durch ausgebildetes Wachpersonal ausgeglichen werden. Bei Einsatz von technischem Gerät ist dafür zu sorgen, dass dieses ständig beobachtet wird und ausreichend Personal zur Verfügung steht, dass bei Bedarf vor Ort Überprüfungen vornehmen kann.
- Beim Einsatz mobiler Zäune oder sonstiger geeigneter Absperrmöglichkeiten (z. B. Containerbarrieren) muss zusätzlich eine ständige Überwachung durch ausgebildetes Wachpersonal sichergestellt werden.
- Zu beiden Seiten des Zaunes ist eine Zone von mindestens 10 Meter Breite einzurichten, in der keine Bäume, Sträucher oder sonstige Sichthindernisse vorhanden sind. Wenn dieser Forderung wegen anderweitiger Vorschriften (z. B. aus dem Bereich des Umweltschutzes) oder durch die örtlichen Gegebenheiten nicht entsprochen werden kann, besteht auch hier die Möglichkeit, andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 müssen Möglichkeiten vorhanden sein, den Sicherheitsbereich auszuweiten und/oder die Sicherheit durch Einsatz von zusätzlichem Wachpersonal zu erhöhen.

2.2.1.2 **Technische Anforderungen**

- Die Anzahl der Zugänge zu den Sicherheitsbereichen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- Sie müssen einen gleichwertigen Schutz wie die Zäune bieten.
- Wenn möglich, müssen Zugänge für Fahrzeuge und Personen getrennt werden.
- Für die Zugänge für Fahrzeuge sind Rolll Tore oder vergleichbare andere Zugangsbeschränkungen zu verwenden. Schranken ohne zusätzlich vorhandene Durchfahrsperrn sind nicht zugelassen.
- Der Zugang zu den Sicherheitsbereichen ist durch Sicherheitsschlösser und/oder Schließanlagen zu sichern. Dieses gilt auch für die Trennung zwischen Innen- und Außenbereich.
- Die Zugänge müssen so ausgestattet sein, dass eine vollständige Kontrolle möglich ist.
- Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 müssen die Zugänge auf die absolut notwendige Anzahl reduziert, zusätzlich Zufahrtssicherungen aufgebaut und mit zusätzlichem Wachpersonal besetzt werden.

2.2.1.3 Beleuchtung der Freiflächen

Die gesamten Freiflächen müssen mit einer Beleuchtung und Notbeleuchtung versehen sein, die sicherstellt, dass alle Bereiche gut ausgeleuchtet sind und keine Schattenbereiche entstehen.

2.2.1.4 Wasserseitiger Zugang

- Wenn ein Schiff an der Anlage liegt, muss der wasserseitige Zugang (d.h. Zugang zum Sicherheitsbereich über Sicherheitsleitern, usw.) durch den Einsatz von Technik und/oder Wachpersonal überwacht werden.
- Wird der wasserseitige Zugang bei freien Liegeplätzen nicht ständig bewacht, muss vor Ankunft eines Schiffes und vor Aufnahme der Überwachung eine Kontrolle der gesamten Fläche durchgeführt werden, um zu verhindern, dass sich weder unbefugte Personen noch unbekannte Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) oder Waffen auf/an der Anlage befinden.

2.2.2 Zugangskontrolle (außer Passagierbereich)

2.2.2.1 Genereller Zugang

Zugang/Zufahrt zu den Sicherheitsbereichen ist nur berechtigten Personen/Fahrzeugen zu gewähren. Alle Zugänge (Fahrzeuge und Personen) müssen ständig durch Wachpersonal überwacht werden.

2.2.2.2 Generelle Ausweispflicht

Alle sich im Sicherheitsbereich aufhaltenden Personen sind zum Tragen eines Berechtigungsausweises verpflichtet. Besucher müssen einen Besucherausweis erhalten. Berechtigungs- und Besucherausweis sind vom Terminalbetreiber auszustellen.

2.2.2.3 Ausweise für ständig oder regelmäßig auf dem Terminal tätige Personen

Für alle im Sicherheitsbereich ständig oder regelmäßig tätigen Personen ist das Tragen eines Berechtigungsausweises mit Lichtbild Pflicht.

2.2.2.4 Behördenvertreter und Lotsen haben ebenfalls sichtbar einen Lichtbildausweis zu tragen, der von der jeweiligen Dienstaufsichtsbehörde auszustellen ist.

Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 dürfen Besucherausweise nur nach vorheriger namentlicher Anmeldung durch die Reederei, Agentur oder Schiffsleitung und Überprüfung durch Vorlage eines Lichtbildausweises ausgestellt werden. Fahrzeuge sind ebenfalls mit Kennzeichen vorher anzumelden. Personen und Fahrzeuge müssen zusätzlich unter Aufsicht des Wachpersonals zum Schiff begleitet werden.

2.2.2.5 Passagiere

Passagiere dürfen den Sicherheitsbereich nur nach Vorlage einer Bordkarte und eines Lichtbildausweises betreten. Die Bordkarten sind nur gegen Vorlage der Fahrkarte und eines Lichtbildausweises auszugeben.

2.2.2.6 Besatzungsmitglieder und Reedereipersonal

Diese müssen mit einem von der Reederei ausgestellten Lichtbildausweis ausgestattet sein, der im Terminalbereich getragen werden muss.

Bei der Gefahrenstufe 3 ist der Aufenthalt im Sicherheitsbereich nur auf die unbedingt notwendigen Personen zu beschränken.

2.3 Personen-, Fahrzeug und Gepäckkontrolle

2.3.1 Generelles

2.3.1.1 Um unerlaubtes Einbringen von Waffen und Sprengstoff zu verhindern, sind Personen, Fahrzeuge und Gepäck zu kontrollieren, bevor sie in den Sicherheitsbereich im Terminal oder an Bord gelangen.

Die Durchsuchung von Personen unter Zuhilfenahme von Handsonden und des Gepäcks von Hand sind generell zulässig. Dabei ist das Gepäck (Handgepäck und Reisegepäck) zu öffnen und sorgfältig zu untersuchen. Alternativ kann technisches Gerät eingesetzt werden (Anforderungen siehe Nummer 2.3.1.2).

Eine Durchleuchtung des Gepäcks im Schiff ist nur mit Zustimmung der Schiffsleitung und/oder der Reederei und der Erstellung einer Sicherheitserklärung mit klarer Aufgabenzuteilung zulässig.

2.3.1.2 Technische Anlagen

Werden die Kontrollen mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt, gelten folgende Maßnahmen:

- Torsonden mit Metalldetektoren und/oder Röntgenprüfsystemen haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.
- Die Einstellung der Torsonden hat der geltenden Anordnungslage des Bundesministeriums des Inneren (BMI) auf Flughäfen zu entsprechen.
- Es darf nur Röntgentechnik verwendet werden, die den Anforderungen des BMI auf Flughäfen entspricht. Die gesetzlichen Regelungen zum Strahlenschutz sind zu beachten.
- Zusätzlich zu den technischen Einrichtungen ist auch Kontrollpersonal einzusetzen.

2.3.1.3 Kontrollpersonal

Für die Durchsuchung der Passagiere und die Bedienung der Röntgentechnik ist nur Personal einzusetzen, das entsprechend des Ausbildungsprogramms für die Grundausbildung von Fluggastkontrollkräften auf deutschen Flughäfen, der Prüfordnung für die Prüfung zum/zur Luftsicherheitsassistenten/-in (Luft-Ass) gemäß § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)

- vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert am 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2, 7), und der Konzeption für die Fortbildung von Luftsicherheitsassistenten/-innen des BMI aus- und fortgebildet und geprüft wurde.
- 2.3.2 Personen
- 2.3.2.1 Es hat eine vollständige Kontrolle aller Personen zu erfolgen, die in den Sicherheitsbereich innerhalb des Terminals gehen wollen.
- 2.3.2.2 Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 müssen auch die Personen, die nur Zugang zu den Freiflächen haben wollen, entsprechend kontrolliert werden.
- 2.3.3 Handgepäck
- 2.3.3.1 Es hat eine vollständige Kontrolle des Handgepäcks zu erfolgen, bevor es in den Sicherheitsbereich innerhalb des Terminals oder an Bord gelangt.
- 2.3.3.2 Bei den Gefahrenstufen 2 und 3 sollten auch das Handgepäck, dass nur in den Sicherheitsbereich auf den Freiflächen eingebracht werden soll, entsprechend kontrolliert werden.
- 2.3.4 Reisegepäck
- 2.3.4.1 Reisegepäck, dass durch den Terminalbetreiber oder die Besatzung an Bord gebracht wird, ist mindestens zur Hälfte zu kontrollieren. Eine vollständige Kontrolle ist anzustreben.
- 2.3.4.2 Nach erfolgter Kontrolle ist dieses zu versiegeln und in einem Sicherheitsbereich aufzubewahren.
- 2.3.4.3 Transfer von und zum Schiff darf nur durch autorisiertes und Sicherheit überprüfetes Personal erfolgen.
Ab der Gefahrenstufe 2 ist das Reisegepäck vollständig zu kontrollieren und eine Kontrolle durch Anlagen auf dem Schiff nicht zulässig.
- 2.3.5 Terminalpersonal und Fahrzeuge, die Zugang zum Sicherheitsbereich erhalten
- 2.3.5.1 Es sind etwa ein Fünftel der vom Terminalpersonal mitgeführten Gegenstände sowie der Ladeflächen und Kofferräume von Fahrzeugen zu kontrollieren.
- 2.3.5.2 Bei der Gefahrenstufe 2 ist die Hälfte der vom Terminalpersonal mitgeführten Gegenstände sowie der Ladeflächen und Kofferräume von Fahrzeugen zu kontrollieren.
- 2.3.5.3 Bei der Gefahrenstufe 3 sind die vom Terminalpersonal mitgeführten Gegenstände sowie die Ladeflächen und Kofferräume von Fahrzeugen vollständig zu kontrollieren.
- 2.4 Überwachung der öffentlichen Bereiche
- 2.4.1 Überwachung
Die Überwachung der öffentlichen Bereiche ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen.
- 2.4.2 Unbeaufsichtigtes Gepäck
Durch geeignete Verfahren ist sicherzustellen, dass unbeaufsichtigtes Gepäck (auch Handgepäck, Päckchen, Pakete, usw.) gemeldet und entsprechend behandelt wird. Passagiere und Besucher sind darauf hinzuweisen.
- 2.5 Lieferung von Proviant, Ausrüstung und Ersatzteilen
- 2.5.1 Es dürfen nur Lieferungen zum Schiff gelassen werden, die vorher durch die Reederei, Agentur oder Schiffsleitung angemeldet worden sind.
- 2.5.2 Es hat eine Kontrolle der Lieferdokumente zu erfolgen.
- 2.5.3 Der Umschlag von Proviant und Ausrüstung ist zu überwachen.
Für die Gefahrenstufe 2 ist ein geeigneter Platz für die Überprüfung der Lieferungen durch die Schiffsbesatzung bereits an Land vorzuhalten.
Bei der Gefahrenstufe 3 sollte mit der Schiffsleitung eine Abstimmung hinsichtlich des Aussetzens der Belieferung vorgenommen werden.
- 2.6 Sicherheitspersonal (extern oder intern)
- 2.6.1 Eingesetzte Sicherheitsfirmen haben den Anforderungen des Bundesministeriums des Innern für Firmen, die Anlagen mit hohem Risiko bewachen, zu entsprechen und müssen gemäß ISO zertifiziert sein.
- 2.6.2 Das Sicherheitspersonal muss ausreichend qualifiziert sein, was durch den Besitz eines vom BMI anerkannten Ausbildungszertifikats nachgewiesen werden muss.
- 2.6.3 Das auf dem Terminal eingesetzte Personal muss mit der Anlage, dessen Risiko und den vorherrschenden Verfahren zur Gefahrenabwehr vertraut sein. Dieses bedeutet, dass kein Aushilfspersonal eingesetzt werden darf.
- 2.7 Gefahrenabwehrplan
- 2.7.1 Für die Passagierabfertigung ist ein Gefahrenabwehrplan zu erstellen bzw. muss ein bestehender ergänzt werden.
- 2.7.2 Er muss enthalten:
- Lageplan (Lage im Hafen)
 - Plan des Liegeplatzes mit seinen Einrichtungen
 - Plan des Terminals (bauliche/technische Sicherung, Detailplan mit Darstellung der Grenze zwischen öffentlichem und nicht allgemein zugänglichem Bereich, aller Räumlichkeiten, Zugänge)
 - Zutrittsregelung/Überwachung
 - Informationen zum Ausweis-/Schlüsselsystem bzw. Schließsystem (wenn noch nicht vorhanden)
 - Verzeichnis der Notausgänge
 - Pläne zur personellen Sicherung
 - Pläne zur Abfertigung der Passagiere/Besatzungen
 - Regelungen über die Lieferung von Vorräten und Ausrüstung
 - Informationen zum Umgang mit unbeaufsichtigtem/unbegleitetem Gepäck
 - Maßnahmen beim Auffinden von gefährlichen Gegenständen, bei Bombendrohungen oder beim Auffinden von abgestelltem, unbegleitetem Gepäck
 - Evakuierungspläne bei drohender Gefahr
 - Dienstanweisungen für das Abfertigungspersonal
 - Dienstanweisungen für das Kontrollpersonal
 - Dienstanweisungen für das Sicherheitspersonal
 - Maßnahmen bei der Abfertigung von „besonders“ gefährdeten Passagieren/ Schiffen

- Zusätzliche Maßnahmen für die Gefahrenstufen 2 und 3
- Gegebenenfalls Absprachen mit der Polizei, dem Zoll oder der Bundespolizei.
- 3. Zu berücksichtigende Standards
Folgende Unterlagen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des BMI sollten sinngemäß Anwendung finden:
- 3.1 Verfahren der Fluggast- und Gepäckkontrollen nach § 5 LuftSiG.
- 3.2 Mindestregelungsinhalte einer Dienstanweisung für Luftsicherheitsassistentinnen und Luftsicherheitsassistenten auf Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland (Grundsätze für die Fluggastkontrolle).
Die Dienstanweisung enthält:
 - Rechtsgrundlagen, Aufgabe, Bestellung
 - Verfahrensgrundsätze/Befugnisse
 - Fluggast- und Handgepäckkontrolle
 - Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks
- Behandlung gefährlicher Gegenstände
- Grundsätze/Hinweise für die Fluggastkontrolle/manuelle körperliche Durchsuchung
- Grundsätze/Hinweise für die Handgepäckkontrolle
- Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks
- Verhalten/Verfahren beim Auffinden gefährlicher Güter.
- 3.3 Kontrollstellenkonzeption:
 - Richtlinien des BMVBS für die bauliche Gestaltung von Fluggastkontrollstellen auf Flugplätzen
 - Technische Überwachung der Fluggastkontrollstellen.
- 3.4 Gegenstände, die bei Kreuzfahrtreisen von Passagieren nicht mit an Bord genommen werden dürfen.
- 3.5 Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1379), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1834), in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2

Voraussetzungen für die Zertifizierung von Schulungseinrichtungen

1. Ausbildungsrichtlinie

Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Empfehlungen, die sich aus dem ISPS-Code und des von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation herausgegebenen Modellkurses „Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage“ ergeben, besteht die Ausbildungsrichtlinie aus nachfolgendem Inhalt, einschließlich dessen Gewichtung:

Kompetenz	Zeitwert	Wissen, Verständnis und Kenntnisse	Prüfungsmethoden	Kriterien für die Bewertung der erworbenen Kompetenz
a) Entwicklung, Einführung und Pflege eines Gefahrenabwehrplanes für Hafenanlagen (PFSP)	1	Wissen über die Verantwortlichkeiten des Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (PFSP)	Prüfung oder Beurteilung von Beiträgen die in der Ausbildung, durch Übungen oder praktische Demonstrationen erbracht wurden	Verfahren oder Handlungen stimmen mit den festgelegten Regeln und Planungen überein. Ziel und Strategie sind der Situation angemessen, berücksichtigen Eventualitäten, die vorhandenen Ressourcen werden optimal genutzt. Maßnahmen müssen zu geordnetem Verhalten und kontrolliertem Ablauf beitragen. Muss nicht auf einer Hafenanlage geprüft werden. Praktische Demonstrationen notwendig.
	0,5	Kenntnisse des in der Gefahrenabwehr eingesetzten Personals sowie des Kapitäns und der Gefahrenabwehrauftragten der Reederei (CSO) und des Schiffes (SSO), der Besatzung und anderer Organisationen in der Gefahrenabwehr		
	0,5	Kenntnis über internationale Übereinkommen, Kodizes, Richtlinien und Empfehlungen zur Gefahrenabwehr		
	1	Wissen über die nationalen Gesetze und Verordnungen bezüglich Gefahrenabwehr im Hafen und über die zuständigen und zu informierenden Behörden bei einer Verletzung der getroffenen Regelungen		
	1	Wissen über die notwendigen Elemente zur Erstellung eines PFSP und der gemäß Gefahrenabwehrplan für Schiffe notwendigen Elemente für die Declaration of Security (DoS)		
	1	Wissen über Eventualitäten bei der Gefahrenabwehr und angemessene Reaktionen		
	0,5	Kenntnis über die Führung von großen Menschenmengen und Kontrollmechanismen z.B. bei Passagierterminals		
	1	Wissen über die Gefahrenabwehrstufen, die entsprechende Bereitschaft und Schutzmaßnahmen für die unterschiedlichen Gefahrenabwehrstufen		
	0,5	Kenntnisse der Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Aufstellung des Planes für die Hafenanlage		
	0,5	Kenntnisse über die Durchführung regelmäßiger Inspektionen und der Auditierung von Hafenanlagen		
	0,5	Kenntnisse über die Einsatzmöglichkeiten technischer Sicherungsgeräte		
	0,5	Kenntnisse über die Gefahrenabwehrmaßnahmen auf Schiffen und während des Schiffsbetriebs		
	1	Wissen über koordinierte Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben		

Kompetenz	Zeit-Wert	Wissen, Verständnis und Kenntnisse	Prüfungsmethoden	Kriterien für die Bewertung der erworbenen Kompetenz
b) Beurteilung der Risiken, Bedrohung und Anfälligkeit der Anlage für die der PFSO verantwortlich ist	1 0,5 0,5 0,5 1	- Wissen über Risiko-, Bedrohungs- und Anfälligkeitsanalysen für unterschiedliche Anlagentypen - Kenntnisse über Techniken zur Umgehung von Abwehrmaßnahmen - Kenntnisse über besondere Verhaltensmerkmale von Personen, die wahrscheinlich die Sicherheit bedrohen - Kenntnisse bezüglich Erkennen und Entdecken von Waffen, gefährlichen Substanzen und Geräten/Vorrichtungen - Wissen über den Umgang mit sicherheitssensiblen Informationen und Kommunikation	Prüfung oder Beurteilung von Beiträgen die in der Ausbildung, durch Übungen oder praktische Demonstrationen erbracht wurden.	Verfahren oder Handlungen stimmen mit den festgelegten Regeln und Planungen überein. Ziel und Strategie sind der Situation angemessen, berücksichtigen Eventualitäten, die vorhandenen Ressourcen werden optimal genutzt. Verfahren beweist die Fähigkeit zu situationsgerechtem Handeln. Maßnahmen müssen zu geordnetem Verhalten und kontrolliertem Ablauf beitragen. Muss nicht auf einer Hafenanlage geprüft werden. Praktische Demonstrationen notwendig.
c) Methoden zur physischen Durchsuchung	1 1 1 0,5	- Wissen über die angewandten, unterschiedlichen Techniken zur Durchführung von physischen Kontrollen (z.B. Personen, Gepäck, Ladung), und eingriffslose Inspektionen wie Röntgen - Wissen über die Durchführung und Koordinierung einer Durchsuchung - Wissen in der Bedienung der Sicherheitsausrüstungen und -einrichtungen - Kenntnisse über Prüfung, Eichung und Wartung von Geräten und Systemen	Prüfung oder Beurteilung von Beiträgen, die in der Ausbildung, durch Übungen oder praktische Demonstrationen erbracht wurden.	Verfahren oder Handlungen stimmen mit den festgelegten Regeln und Planungen überein. Ziel und Strategie sind der Situation angemessen, berücksichtigen Eventualitäten, die vorhandenen Ressourcen werden optimal genutzt. Verfahren beweist die Fähigkeit zu situationsgerechtem Handeln. Maßnahmen müssen zu geordnetem Verhalten und kontrolliertem Ablauf beitragen. Muss nicht auf einer Hafenanlage geprüft werden. Praktische Demonstrationen notwendig.
d) Steigerung des Sicherheitsbewusstseins und der Wachsamkeit	1	Wissen über Möglichkeiten der Unterweisung des Hafenanlagenpersonals	Prüfung oder Beurteilung von Beiträgen, die in der Ausbildung, durch Übungen oder praktische Demonstrationen erbracht wurden.	Verfahren oder Handlungen stimmen mit den festgelegten Regeln und Planungen überein.

2. Art der Lehrgangsdurchführung

Die Lehrgangsform zur Kompetenzvermittlung wird nicht vorgegeben. Wichtig ist das Ergebnis einer nachweisbaren Kompetenzvermittlung des Fortgebildeten in den geforderten Disziplinen.

3. Anforderungen an Lehrkräfte

Es sind Lehrkräfte einzusetzen, die über nachweisbare Kenntnis in „Maritime Security“ gemäß SOLAS XI-2 und ISPS-Code verfügen.

Es sind Lehrkräfte einzusetzen, die Ausbilderfähigkeiten nachweisen können, dies ist insbesondere gegeben bei:

- Ausbilden im Sinne der Ausbildungseignungsverordnung oder
- Personen, die durch Ausbildung den Erwerb von fundierten Kenntnissen im Bereich „Maritime Security“ nachweisen oder
- Referenten der Polizeien des Bundes oder der Länder.

4. Lehrgangsdokumentation

Die Lehrgänge sind bei der ausführenden Einrichtung nachprüfbar zu dokumentieren. Zu einer Lehrgangsdokumentation gehören:

- Lehrgangsart (Präsenzlehrgang, Inhouse-Schulung oder eine entsprechende Kombination);
- Lehrkraftliste mit Qualifikationsangaben;
- Teilnehmerliste mit Angabe über die berufliche Qualifikation;
- Unterrichtsplan mit Lehrkraftzuordnung;
- Art der vermittelten Kompetenzen;
- Art der Unterrichtshilfsmittel, wie zum Beispiel Videos, computergeführte Ausbildung, Teilnehmerunterlagen, Overheadfolien, usw.;
- Stand der zugrunde gelegten IMO-, EU- und nationalen Vorgaben.

Ausgestaltung der Teilnahmebescheinigung

Teilnahmebescheinigung	
Name:	Vornamen:
Geburtsdatum:	Nationalität:
hat vom bis zum den folgenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen:	
Beauftragte / Beauftragter zur Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen (Port Facility Security Officer -PFSO-)	
Folgende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten wurden mit dem Ziel, die Anforderungen und Verantwortlichkeiten der Beauftragten/des Beauftragten zur Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen wahrzunehmen, vermittelt: – Kenntnisse über die für die Gefahrenabwehr erforderliche Verwaltungstätigkeit – Relevante einschlägige internationale Übereinkommen, Codes und Empfehlungen – Einschlägige nationale Gesetze und Vorschriften – Verantwortlichkeiten und Aufgaben anderer Organisationen zur Gefahrenabwehr – Methodik der Gutachten zur Risikobewertung für die Hafenanlage – Methoden der Bestandsaufnahme zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen und auf Schiffen – Betriebsabläufe und Bedingungen auf Schiffen und in Häfen – Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen – Vorkehrung und Reaktionen auf Notfälle und Notfallplanung – Unterweisungstechniken für Aus- und Fortbildung im Bereich der Gefahrenabwehr einschließlich der Maßnahmen und Verfahren zur Gefahrenabwehr – Umgang mit sensiblen sicherheitsbezogenen Informationen und sicherheitsbezogenen Mitteilungen – Kenntnis von aktuellen Bedrohungen und Bedrohungsmustern – Erkennen und Auffinden von Waffen, gefährlichen Substanzen und Vorrichtungen – Sachgerechtes Erkennen von Merkmalen und Verhaltensmustern von Personen, die wahrscheinlich eine Bedrohung beabsichtigen – Techniken zur Umgehung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr – Ausrüstung und Systeme zur Gefahrenabwehr und deren Einsatzbegrenzungen – Methoden zur Durchführung von Prüfungen, Besichtigungen, Kontrollen und Überwachung – Methoden der Personendurchsuchung und unaufdringlicher Besichtigung – Schulungen und Übungen im Bereich der Gefahrenabwehr, einschließlich Schulungen und Übungen mit Schiffen – Bewertung von Schulungen und Übungen im Bereich der Gefahrenabwehr	
Diese Fortbildung basiert auf SOLAS XI-2 in Verbindung mit dem International Ship and Port Facility Code (ISPS-Code) und der STW 34 Convention. Der Lehrgang erfüllt die Anforderungen aus Abschnitt A/17 und Absatz B/14, 15, 16 und 18 des ISPS-Codes.	
Dauer der Fortbildung: 18 Stunden à 60 Minuten	
Ausgestellt in, am	
Schulungseinrichtung: Unterschrift:	

Anlage 4

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stelle zur Gefahrenabwehr**1. Kompetenzen und deren Nachweis**

Es wurden die Empfehlungen aus Absatz B/4.5 des ISPS-Codes zu Grunde gelegt. Die Kriterien für die in der Regel genannten Kompetenzen sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Nr.	Kompetenz	Nachweis
1	Fachkenntnisse der einschlägigen Aspekte der Gefahrenabwehr.	Ausbildung in der Polizei Polizeiähnliche Verwendung in der Bundeswehr Ausbildung mit Schwerpunkt Gefahrenabwehr
2	Angemessene Kenntnis der Betriebsabläufe von Schiffen und Hafenanlagen, einschließlich Kenntnis von Planung und Konstruktion von Schiffen, falls Dienstleistungen im Bereich der Planung von Schiffen und Häfen erbracht werden; Kenntnisse von Planung und Konstruktion von Hafenanlagen, falls Dienstleistungen bezüglich Hafenanlagen erbracht werden.	Einschlägige berufliche Erfahrungen im Hafen, wobei spezifische Kenntnisse der zu beurteilenden Anlagen, der logistischen Abläufe und Umschlagsformen und -arten, der Behandlung von gefährlichen Gütern vorausgesetzt / nachgewiesen werden müssen.
3	Fähigkeit, die Wahrscheinlichkeit von Risiken einzuschätzen, die beim Betrieb von Schiffen und Hafenanlagen und bei der Schnittstelle von Schiff und Hafen entstehen können sowie die Fähigkeit, solche Risiken zu minimieren.	Ergibt sich aus den nachgewiesenen Kenntnissen zu Nummern 1 und 2.
4	Fähigkeit, die Fachkenntnis ihres Personals beizubehalten und zu verbessern.	Qualitätsmanagementsystem, Schulungs- und Fortbildungsprogramme.
5	Fähigkeit die fortdauernde Vertrauenswürdigkeit ihres Personals zu überwachen.	Sicherheitsüberprüfung (jährlich) des Personals.
6	Fähigkeit, angemessene Maßnahmen beizubehalten, um die unerlaubte Preisgabe von und den unerlaubten Zugang zu sicherheitsrelevantem Material zu verhindern.	Sicherungssystematik darstellen.
7	Kenntnis von den Anforderungen von SOLAS XI-2 und Teil A des ISPS-Codes und von den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen auf nationaler und internationaler Ebene.	Teilnahme an Schulungsangeboten, Aufbau und Darstellung eigener Schulungskurse.
8	Kenntnis aktueller Bedrohungen und Bedrohungsmuster.	Nach Geheimverpflichtung Einbeziehung in den Rahmenplan Seesicherheit.
9	Kenntnis bezüglich Erkennung und Auffinden von Waffen, gefährlichen Substanzen und Vorrichtungen.	Kann vorausgesetzt werden, wenn Kompetenz unter Nummer 1 nachgewiesen wurde.
10	Fähigkeit, auf nicht-diskriminierender Basis Merkmale und Verhaltensmuster von Personen zu erkennen, die voraussichtlich die Sicherheit bedrohen.	Kann vorausgesetzt werden, wenn Kompetenz unter Nummer 1 nachgewiesen wurde.
11	Kenntnis von Techniken, mit denen sich Maßnahmen der Gefahrenabwehr umgehen lassen.	Kann vorausgesetzt werden, wenn Kompetenz unter Nummer 1 nachgewiesen wurde.
12	Kenntnis von Überwachungs-ausrüstung und -systemen zur Gefahrenabwehr und deren betrieblichen Grenzen.	Kann vorausgesetzt werden, wenn Kompetenz unter Nummer 1 nachgewiesen wurde.

2. Verfahren

2.1 Den Anträgen sind Bescheinigungen beizufügen, die die wirtschaftliche und steuerliche Unbedenklichkeit sowie den Abschluss einer „professional indemnity insurance“ bestätigen.

2.2 Eine Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr (RSO) hat – auch wenn aus mehreren Partnern bestehend – einen Ansprechpartner zu benennen, der rechtlich in Anspruch genommen werden kann.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung
„Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft –
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung
mit den Standorten Kiel und Hamburg

Vom 1. Februar 2007

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 627) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 11 am 12. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 1. Februar 2007.

Die Senatskanzlei